

(4) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

X.

**Erstattung der Wahlkampfkosten**

§59

**Erstattungsanspruch**

(1) Parteien und andere politische Vereinigungen, die sich an der Wahl zum Landtag im jeweiligen Land mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligen, haben Anspruch auf eine anteilige Erstattung der Wahlkampfkosten gemäß Absatz 3.

(2) Der in den Ländern zu bildende Wahlkampffonds beträgt 2 D-Mark je Wahlberechtigten. Die Bildung der Wahlkampffonds erfolgt aus den Haushalten der jeweiligen Länder.

(3) Die Erstattung der Wahlkampfkosten erfolgt anteilmäßig nach den auf die Partei, andere politische Vereinigung oder auf eine Listenvereinigung entfallenden gültigen Stimmen.

(4) Die Auszahlung der Beträge, die einer Partei, einer anderen politischen Vereinigung oder einer Listenvereinigung zur Erstattung von Wahlkampfkosten zustehen, wird durch den Präsidenten des jeweiligen Landtages veranlaßt

(5) Parteien, andere politische Vereinigungen und Listenvereinigungen, die nicht mindestens 0,25% der gültigen Stimmen im jeweiligen Wahlgebiet auf sich vereinen, erhalten keine Wahlkampfkosten erstattet.

§60

**Abschlagszahlung**

(1) In Vorbereitung auf die Landtagswahlen können Abschlagszahlungen in Anspruch genommen werden. Diese sind beim Präsidium der Volkskammer der DDR zu beantragen.

(2) Die Abschlagszahlungen gemäß Absatz 1 werden durch die Präsidentin der Volkskammer veranlaßt. Eine Verrechnung der vorauslagten Finanzmittel erfolgt mit den Ländern.

(3) Abschlagszahlungen sind nach den Wahlen zurückzuzahlen, soweit sie den Erstattungsbetrag gemäß § 59 Absatz 3 übersteigen oder wenn ein Erstattungsanspruch nicht entstanden ist. Die Rückzahlung erfolgt an den Haushalt des Landes. Die Verrechnung gemäß Absatz 2 erfolgt auf finanztechnischem Wege. Die Abschlußrechnung ist der Präsidentin der Volkskammer bis spätestens 90 Tage nach dem Wahltag vorzulegen.

§61

**Erstattung bei Einzelbewerbern**

Die Bestimmungen der §§ 59 und 60 finden auf Einzelbewerber gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

XI.

**Kosten der Abstimmung**

§62

**Erstattung der Wahlkosten**

Die für die Wahlen zu Landtagen veranlaßten notwendigen Ausgaben werden erstattet. Die hierzu erforderlichen Regelungen trifft die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

XII.

**Schlußbestimmungen**

§-63

**Ordnungsstrafbestimmung**

(1) Wer

1. entgegen § 14 ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, oder
2. die Ruhe und Ordnung im Wahllokal stört oder
3. entgegen § 31 Abstimmungen unzulässig beeinflusst, behindert oder belästigt,

kann mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 10 bis 500 D-Mark bestraft werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem örtlich zuständigen Bürgermeister.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§64

**Wahlordnung**

In Übereinstimmung mit dem vorstehenden Wahlgesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ordnung zur Durchführung der Wahlen zu Landtagen (Wahlordnung).

§65

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 22. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Bergmann-Pohl